

# GLENCORE

## Einberufung zur Generalversammlung 2024

am 29. Mai 2024 um 12 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ)

im Theater Casino Zug an der Artherstrasse 2-4 in Zug (Schweiz)

### **DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT**

Wenn Sie Zweifel in Bezug auf einen Aspekt der in diesem Dokument erwähnten Vorschläge oder auf die von Ihnen zu ergreifenden Massnahmen haben, sollten Sie unverzüglich Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Buchhalter oder einen anderen entsprechend bevollmächtigten professionellen Berater konsultieren.

Wenn Sie alle Ihre Aktien an der Glencore plc verkauft oder anderweitig übertragen haben, senden Sie dieses Dokument bitte zusammen mit den beigegeführten Dokumenten unverzüglich an den jeweiligen Käufer oder Übertragungsempfänger oder an den Börsenmakler, die Bank oder einen anderen Vertreter, über den der Verkauf oder die Übertragung abgewickelt wurde, zur Weiterleitung an den jeweiligen Käufer oder Übertragungsempfänger.

Ein Formular zur Stimmrechtsvertretung zur Verwendung an der Generalversammlung 2024 der Glencore plc ist beigelegt und sollte, um gültig zu sein, entsprechend den auf dem Formular aufgedruckten Anweisungen ausgefüllt und zurückgeschickt werden, sodass es so bald wie möglich, aber auf jeden Fall bis spätestens 12.00 Uhr MESZ am Mittwoch, den 24. Mai 2024, bei der Registerstelle der Glencore plc, Computershare, eingeht. **Bitte beachten Sie, dass die Vollmachten bei Computershare spätestens am Freitag, dem 24. Mai 2024, eingegangen sein müssen, da Montag, der 27. Mai 2024, ein Feiertag in Jersey ist.** Das Ausfüllen und Zurücksenden eines Formulars zur Stimmrechtsvertretung hindert die Mitglieder nicht daran, persönlich anwesend zu sein und abzustimmen, falls sie dies wünschen. Hinweise zum Ausfüllen und Zurücksenden des Formulars zur Stimmrechtsvertretung befinden sich auf dem Formular und in der Einberufung und sollten vor dem Ausfüllen des Formulars sorgfältig gelesen werden.

## SCHREIBEN DES PRÄSIDENTEN

30. April 2024

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

Ich freue mich, Ihnen nähere Informationen zur diesjährigen Generalversammlung von Glencore plc (im Folgenden die «**Gesellschaft**») mitzuteilen. Die GV findet am 29. Mai um 12.00 Uhr MESZ im Theater Casino Zug, Artherstrasse 2–4, Zug, statt. Die formelle Einberufung der GV ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Dokuments zu finden.

In der Einberufung werden die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte beschrieben und die Verfahren für Ihre Teilnahme und Abstimmung dargelegt. Die GV bietet den Aktionären und Aktionärinnen die Möglichkeit, mit den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft zu kommunizieren, und wir begrüßen und fördern Ihre Teilnahme.

Bitte beachten Sie, dass nur diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen berechtigt sind, an der GV teilzunehmen und/oder abzustimmen, die am 27. Mai 2024 um 19.00 Uhr MESZ (oder im Falle einer Vertagung der GV um 19.00 Uhr MESZ am Tag zwei Tage vor der vertagten Versammlung) im Aktionärsregister eingetragen sind. Wenn Sie über die Beschlüsse abstimmen möchten, aber nicht an der GV teilnehmen können, füllen Sie bitte das Ihnen mit dieser Einberufung zugesandte Formular zur Stimmrechtsvertretung aus und senden Sie es gemäss den auf dem Formular aufgedruckten Anweisungen so bald wie möglich zurück. Es muss bis zum 24. Mai 2024, 12.00 Uhr MESZ, eingegangen sein. Hinweise zum Ausfüllen und Zurücksenden des Formulars zur Stimmrechtsvertretung befinden sich auf dem Formular und in der Einberufung und sollten vor dem Ausfüllen des Formulars sorgfältig gelesen werden.

Die Einberufung der Versammlung enthält die gleichen oder ähnliche Tagesordnungspunkte wie bei früheren GV der Gesellschaft, wobei ich jedoch das Folgende hervorheben möchte:

**Klima-Aktionsplan (Climate Action Transition Plan):** Wir erkennen das Interesse unserer Aktionäre und Aktionärinnen sowie anderer Stakeholder am Klimawandel und ihre Erwartung an, dass Glencore die Ziele des Pariser Abkommens unterstützt. Auf unserer GV 2021 genehmigten die Aktionäre und Aktionärinnen unseren ersten Klima-Aktionsplan (im Folgenden auch den «**Plan**») für die Jahre 2021–2023, und wir verpflichteten uns dazu, mindestens alle drei Jahre eine Überprüfung durchzuführen und einen aktualisierten Plan zu erstellen. Im Einklang mit dieser Verpflichtung legen wir der diesjährigen GV unseren aktualisierten Plan für die Jahre 2024 bis 2026 vor. Die Abstimmung hierüber ist rein beratender Natur. Sie soll den Aktionären und Aktionärinnen die Möglichkeit geben, ihre Meinung zu unseren Klimaplänen als Teil unseres laufenden Engagements zum Klimawandel zu äussern. Der Verwaltungsrat behält die Gesamtverantwortung für die Festlegung unserer Klimastrategie und anderer wichtiger strategischer Entscheidungen.

**Überarbeitete Vergütungspolitik:** In Übereinstimmung mit der bewährten Praxis für börsennotierte Unternehmen im Vereinigten Königreich wird die Politik zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder alle drei Jahre neu aufgelegt und den Aktionären und Aktionärinnen zur Abstimmung gestellt. Infolgedessen legen wir der diesjährigen GV unsere überarbeitete Politik zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder vor.

**Verwaltungsratsmitglieder:** Mit Ausnahme von Peter Coates, der als Verwaltungsratsmitglied in den Ruhestand tritt, stellen sich alle derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder den Aktionären und Aktionärinnen der Gesellschaft auf der GV zur Wiederwahl. Die Gesellschaft hat bekannt gegeben, dass John Wallington dem Verwaltungsrat beitreten wird. Da seine Ernennung jedoch erst auf den 1. Juni wirksam wird, wird er in der Bekanntmachung nicht zur Wahl vorgeschlagen.

Weitere Erläuterungen zu den auf der GV zu behandelnden Traktanden sind auf den Seiten 9 bis 12 dieses Dokuments zu finden.

***Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass alle der Versammlung vorzulegenden Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und Aktionärinnen insgesamt sind. Ihr Verwaltungsrat wird den Beschlüssen zustimmen und empfiehlt Ihnen einstimmig, dafür zu stimmen.***

Mit freundlichen Grüssen



Kalidas Madhavpeddi, Präsident

## EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

### Glencore plc

(gegründet und eingetragen in Jersey unter der Nummer 107710)

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Generalversammlung (die **GV**) der Glencore plc (die **Gesellschaft**) am Mittwoch, den 29. Mai 2024, um 12 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2–4, Zug, Schweiz, stattfindet, um die nachstehend aufgeführten Beschlüsse zu prüfen und gegebenenfalls zu fassen.

Die Beschlüsse 2, 16, 17 und 18 werden als Sonderbeschlüsse, alle anderen Beschlüsse werden als ordentliche Beschlüsse vorgeschlagen:

1. Entgegennahme des Jahresabschlusses der Gesellschaft und der Berichte des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (der **Geschäftsbericht 2023**).
2. Gemäss und in Übereinstimmung mit Teil 12 des Companies (Jersey) Law 1991 werden die Kapitaleinlagereserven der Gesellschaft (die einen Teil des Agios bilden) um 1,6 Mrd. USD (im Folgenden der **Reduzierungsbetrag**) reduziert und wie folgt an die Aktionäre und Aktionärinnen zurückgezahlt: (i) die Rückzahlung von 0.065 USD pro Aktie in bar am 5. Juni 2024 an die Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft, die zum ersten Stichtag als Inhaber bzw. Inhaberinnen der ausgegebenen Stammaktien von je 0.01 USD am Kapital der Gesellschaft (im Folgenden die **Aktien**) eingetragen sind und (ii) die Rückzahlung von 0.065 USD pro Aktie in bar am 20. September 2024 an die Aktionäre und Aktionärinnen der Gesellschaft, die am zweiten Stichtag als Inhaber bzw. Inhaberinnen der Aktien eingetragen sind, und zwar auf folgender Grundlage: (a) der Betrag (falls zutreffend), um den der Reduzierungsbetrag die Summe der Rückzahlungen gemäss (i) und (ii) oben übersteigt, wird von der Gesellschaft in einer Kapitalrücklage einbehalten, um zu einem späteren Zeitpunkt an die Aktionäre und Aktionärinnen zurückgezahlt zu werden; (b) der erste Stichtag ist für diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen, deren Aktien im Register der Gesellschaft in Jersey oder in ihrem Zweigregister in Südafrika eingetragen sind, bei Geschäftsschluss in jeder Gerichtsbarkeit der 3. Mai 2024; (c) der zweite Stichtag ist für diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen, deren Aktien im Register der Gesellschaft in Jersey oder in ihrem Zweigregister in Südafrika eingetragen sind, bei Geschäftsschluss in jeder Gerichtsbarkeit der 30. August 2024.
3. Wiederwahl von Kalidas Madhavpeddi als Mitglied des Verwaltungsrats.
4. Wiederwahl von Gary Nagle als Mitglied des Verwaltungsrats.
5. Wiederwahl von Martin Gilbert als Mitglied des Verwaltungsrats.
6. Wiederwahl von Gill Marcus als Mitglied des Verwaltungsrats.
7. Wiederwahl von Cynthia Carroll als Mitglied des Verwaltungsrats.
8. Wiederwahl von David Wormsley als Mitglied des Verwaltungsrats.
9. Wiederwahl von Liz Hewitt als Mitglied des Verwaltungsrats.
10. Wiederbestellung von Deloitte LLP als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft für die Zeit bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung, auf der der Jahresabschluss vorgelegt wird.
11. Bevollmächtigung des Revisionsausschusses zur Festlegung der Vergütung der Wirtschaftsprüfer.
12. Genehmigung des Klima-Aktionsplans 2024–2026 der Gesellschaft vom 20. März 2024 (dessen Inhalt in Anhang 2 dieser Einberufung zusammengefasst ist).
13. Genehmigung der Politik zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, wie im Geschäftsbericht 2023 aufgeführt.
14. Genehmigung des Berichts über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (ausser der Politik zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder) wie im Geschäftsbericht 2023 aufgeführt.
15. Erneuerung der den Verwaltungsratsmitgliedern gemäss Artikel 10.2 der Satzung der Gesellschaft (im Folgenden die **Satzung**) übertragenen Befugnis zur Zuteilung von Aktien oder zur Gewährung von Rechten zur Zeichnung oder zum Umtausch von Wertpapieren in Aktien für einen Zuteilungszeitraum (wie in der Satzung definiert), der am Tag der Verabschiedung dieses Beschlusses beginnt und am 30. Juni 2025 oder zum Abschluss der Generalversammlung der Gesellschaft im Jahr 2025 endet, je nachdem, was früher eintritt; und zu diesem Zweck beträgt der genehmigte Zuteilungsbetrag (wie in der Satzung definiert) 40 669 039 USD.
16. Falls Beschluss 15 gefasst wird: Bevollmächtigung der Verwaltungsratsmitglieder gemäss Artikel 10.3 der Satzung, Beteiligungspapiere für einen Zuteilungszeitraum (jeweils gemäss der Auslegung und Definition in der Satzung) zuzuteilen, der am Tag der Verabschiedung dieses Beschlusses beginnt und am 30. Juni 2025 oder dem Abschluss der Generalversammlung der Gesellschaft im Jahr 2025 endet, je nachdem, was früher eintritt; und zwar vollständig gegen Barzahlung, als ob Artikel 11 der Satzung für eine solche Zuteilung nicht gelten würde; und im Sinne von Artikel 10.3(c) der Satzung und der gemäss diesem Beschluss 16 erteilten Bevollmächtigung beträgt der bezugsrechtslose Betrag (wie in der Satzung definiert) 12 200 711 USD.
17. Falls Beschluss 15 gefasst wird: Bevollmächtigung der Verwaltungsratsmitglieder (zusätzlich zu einer gemäss Beschluss 16 erteilten

Bevollmächtigung), gemäss Artikel 10.3 der Satzung Beteiligungspapiere für einen Zuteilungszeitraum (jeweils gemäss der Auslegung und Definition in der Satzung) zuzuteilen, der am Tag der Verabschiedung dieses Beschlusses beginnt und am 30. Juni 2025 oder am Abschluss der Generalversammlung der Gesellschaft im Jahr 2025 endet, je nachdem, was früher eintritt, und zwar vollständig gegen Barzahlung, als ob Artikel 11 der Satzung für eine solche Zuteilung nicht gelten würde; und für die Zwecke von Artikel 10.3(c) der Satzung und der gemäss diesem Beschluss 17 erteilten Bevollmächtigung beträgt der bezugsrechtslose Betrag (gemäss der Definition in der Satzung und zusätzlich zu dem in Beschluss 16 festgelegten bezugsrechtslosen Betrag) 12 200 711 USD, jedoch so, dass diese Bevollmächtigung nur zum Zwecke der Finanzierung (oder Refinanzierung, wenn die Vollmacht innerhalb von zwölf Monaten nach der ursprünglichen Transaktion genutzt werden soll) einer Transaktion verwendet werden kann, die der Verwaltungsrat als Akquisition oder sonstige Kapitalinvestition der Art ansieht, wie sie in der «Statement of Principles on Disapplying Pre-Emption Rights» (Grundsatzerklärung über den Ausschluss von Bezugsrechten), die jüngst von der UK Pre-Emption Group vor dem Datum dieser Einberufung veröffentlicht wurde, vorgesehen ist.

18. Bevollmächtigung:

(a) Die Gesellschaft kann allgemein und bedingungslos gemäss Artikel 57 des Companies (Jersey) Law 1991 Aktien am Markt erwerben, vorausgesetzt:

- (1) Die Höchstzahl der Aktien, die erworben werden dürfen, beträgt 1 828 886 722.
- (2) Der Mindestpreis, der für eine Aktie gezahlt werden kann, beträgt 0.01 USD, ausschliesslich Kosten.
- (3) Der Höchstpreis, der für eine Aktie gezahlt werden kann, ist der höhere der beiden folgenden Beträge, ausschliesslich Kosten:
  - (i) ein Betrag, der 5 % über der durchschnittlichen mittleren Marktnotierungen für Aktien liegt, die der London Stock Exchange Daily Official List für die fünf Geschäftstage unmittelbar vor dem Tag entnommen werden, an dem der Kauf dieser Aktien vertraglich vereinbart wird, und
  - (ii) der höhere der beiden folgenden Werte: der Preis des letzten unabhängigen Abschlusses oder

das höchste aktuelle unabhängige Angebot der London Stock Exchange Daily Official List zum Zeitpunkt des Kaufs, wie in den von der Europäischen Kommission verabschiedeten technischen Regulierungsstandards gemäss Artikel 5 Absatz 6 der Marktmissbrauchsverordnung festgelegt.

(4) Die hiermit erteilte Befugnis endet mit dem Abschluss der Generalversammlung der Gesellschaft im Jahr 2025 oder dem 30. Juni 2025, je nachdem, was früher eintritt (mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft einen Vertrag über den Kauf von Aktien im Rahmen dieser Befugnis vor dem Ablauf dieser Befugnis abschliessen kann, der nach dem Ablauf dieser Befugnis ganz oder teilweise ausgeführt wird oder werden kann, und dass sie in Ausführung eines solchen Vertrags Aktien kaufen kann, als ob diese Befugnis nicht abgelaufen wäre).

(b) Die Gesellschaft kann allgemein und bedingungslos gemäss Artikel 58A des Companies (Jersey) Law 1991 Aktien, die gemäss der in Absatz (a) dieses Beschlusses erteilten Befugnis erworben wurden, als eigene Aktien halten, sofern die Verwaltungsratsmitglieder dies wünschen.

IM AUFTRAG DES VERWALTUNGSRATS



John Burton  
Gesellschaftssekretär  
är 30. April 2024

**Eingetragener Sitz:**

13 Castle Street  
St Helier Jersey  
JE1 1ES

## WICHTIGE INFORMATIONEN

### Teilnahme- und Stimmrecht

- 1 Die Gesellschaft legt gemäss der Companies (Uncertificated Securities) (Jersey) Order 1999 fest, dass nur diejenigen Personen, die im Hauptregister der Gesellschaft in Jersey (im Folgenden das **Hauptregister**) oder im Zweigregister der Gesellschaft in Südafrika (das **SA-Register**) um 19.00 Uhr MESZ am Mittwoch, den 27. Mai 2024, eingetragen sind, bei der GV in Bezug auf die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt auf ihren Namen eingetragenen Aktien stimmfähig sind. Änderungen von Eintragungen im Hauptregister oder im SA-Register nach 19.00 Uhr MESZ am Mittwoch, dem 27. Mai 2024, werden bei der Bestimmung der Stimmrechte einer Person auf der GV nicht berücksichtigt. Wird die GV vertagt, müssen die Aktionäre und Aktionärinnen um 19.00 Uhr MESZ an dem Tag, der zwei Tage vor der vertagten Versammlung liegt, oder, wenn die Gesellschaft die vertagte Versammlung einberuft, zu dem in der Einberufung genannten Zeitpunkt im Hauptregister oder im SA-Register eingetragen sein, um dieses Recht zu erhalten. Änderungen von Eintragungen im Hauptregister oder im SA-Register nach 19.00 Uhr MESZ des betreffenden Datums werden bei der Bestimmung der Stimmrechte einer Person auf der GV nicht berücksichtigt.

### Ernennung eines Stimmrechtsvertreters

- 2 Ein Aktionär, der berechtigt ist, an der GV teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und abzustimmen, ist berechtigt, eine andere Person zu seinem Stimmrechtsvertreter zu ernennen, um alle oder einige seiner Rechte auf Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung auf der GV auszuüben. Ein Stimmrechtsvertreter muss nicht Aktionär der Gesellschaft sein. Ein Aktionär kann in Bezug auf die GV mehr als einen Stimmrechtsvertreter ernennen, vorausgesetzt, dass jeder Stimmrechtsvertreter zur Ausübung der mit einer anderen Aktie oder anderen Aktien im Besitz dieses Aktionärs verbundenen Rechte ernannt wird. Aktionäre und Aktionärinnen können einen Stimmrechtsvertreter mittels des beiliegenden Formulars zur Stimmrechtsvertretung, des elektronischen Dienstes zur Ernennung von Stimmrechtsvertretern CREST oder des Online-Dienstes zur Ernennung von Stimmrechtsvertretern von Computershare unter [www.investorcenter.co.uk/eproxy](http://www.investorcenter.co.uk/eproxy) ernennen (weitere Einzelheiten siehe unten).
- 3 Die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters hindert einen Aktionär nicht daran, später persönlich an der Versammlung teilzunehmen und abzustimmen.
- 4 Jede Aktiengesellschaft, die Aktionär der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsorgans eine Person

bevollmächtigen, die sie für geeignet hält, bei der GV als ihr Vertreter aufzutreten. Die so bevollmächtigte Person ist berechtigt, im Namen dieser Aktiengesellschaft die gleichen Befugnisse auszuüben, die die Aktiengesellschaft ausüben könnte, wenn sie ein einzelner Aktionär der Gesellschaft wäre. Unternehmen sollten nur einen Unternehmensvertreter bestellen. Aktiengesellschaften, die ihre Stimmen mehr als einer Person zuteilen möchten, sollten die Stimmrechtsvertretungsregelung nutzen.

- 5 Ist eine Person bevollmächtigt, eine juristische Person zu vertreten, so kann der Verwaltungsrat oder der Präsident von ihr die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Beschlüsse verlangen, aus denen sie ihre Bevollmächtigung ableitet.
- 6 Jede Person, der diese Einberufung zugesandt wird und die eine Person ist, die für die Wahrnehmung der Informationsrechte benannt wurde (im Folgenden **benannte Person**), kann aufgrund einer Vereinbarung zwischen ihr und dem Aktionär bzw. der Aktionärin, von dem sie benannt wurde, das Recht haben, als Stimmrechtsvertreter für die Versammlung benannt zu werden (oder eine andere Person benennen zu lassen). Wenn eine benannte Person kein solches Recht hat oder es nicht ausüben möchte, kann sie im Rahmen einer solchen Vereinbarung auch berechtigt sein, dem betreffenden Aktionär Weisungen für die Ausübung der Stimmrechte zu erteilen.
- 7 Die Erklärung zu den Rechten der Aktionäre und Aktionärinnen in Bezug auf die Ernennung von Stimmrechtsvertretern in Absatz 2 oben gilt nicht für benannte Personen. Die in diesem Absatz beschriebenen Rechte können nur von den Aktionären und Aktionärinnen der Gesellschaft ausgeübt werden.
- 8 Um gültig zu sein, muss die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters auf eine der folgenden Arten zurückgegeben werden:
  - (i) durch Übersendung eines ordnungsgemässen Formulars zur Stimmrechtsvertretung (gegebenenfalls zusammen mit der Vollmacht oder einer anderen schriftlichen Befugnis, in deren Rahmen es unterzeichnet wurde, oder einer beglaubigten Kopie einer solchen Vollmacht oder Befugnis) an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an die Registerstelle der Gesellschaft, Computershare, unter folgender Adresse: c/o The Pavilions, Bridgwater Road, Bristol BS99 6ZY, Vereinigtes Königreich, oder für Inhaber verbriefter und dematerialisierter eigener Namenaktien im SA-Register, die Computershare Investor Services Proprietary Limited (Computershare SA)

zu ihrem Central Securities Depository Participant (CSDP) ernannt haben, mit der Weisung, dass ihre Stammaktien im elektronischen Unterregister der Mitglieder auf ihren eigenen Namen eingetragen werden sollen, an Computershare SA, Rosebank Towers, 15 Biermann Avenue, Rosebank, 2196, Südafrika, oder per Fax an Computershare SA unter der Nummer +27 11 688 5238 oder per E-Mail mit einer eingescannten Kopie an Computershare SA unter proxy@computershare.co.za. oder

- (ii) wirtschaftlich Berechtigte, die im SA-Register eingetragen und über Strate dematerialisiert sind, sollten das ausgefüllte Formular zur Stimmrechtsvertretung weiterleiten oder auf andere Weise ihre Stimmweisungen an ihren CSDP oder Makler übermitteln, über den ihre dematerialisierten Stammaktien gehalten werden. Der Name und die Adresse Ihres CSDP oder Maklers sind auf dem Ihnen zugesandten Anteilsschein angegeben, der Ihren Aktienbesitz bestätigt. Jede Weisung zur Stimmrechtsvertretung ist dem CSDP bzw. dem Makler so rechtzeitig zu übermitteln, dass der CSDP oder der Makler die Registerstelle bis spätestens 12.00 Uhr MESZ am Mittwoch, den 24. Mai 2024, informieren kann oder
- (iii) im Falle von CREST-Mitgliedern durch Nutzung des elektronischen Dienstes zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters CREST oder
- (iv) für Aktionäre und Aktionärinnen im Hauptregister oder Inhaber verbriefter und eigener dematerialisierter Namensaktien im SA-Register, die Computershare SA als ihren CSDP mit der Weisung ernannt haben, dass ihre Stammaktien im elektronischen Unterregister der Mitglieder auf ihren eigenen Namen eingetragen werden sollen, indem sie den Online-Dienst zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters von Computershare nutzen unter [www.investorcenter.co.uk/eproxy](http://www.investorcenter.co.uk/eproxy).

In jedem Fall muss die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters (zusammen mit einer entsprechenden Vollmacht oder Befugnis) spätestens am Freitag, dem 24. Mai 2024, um 12.00 Uhr MESZ bei Computershare eingehen oder, im Falle der Ernennung eines Stimmrechtsvertreters über CREST, bis zu diesem Zeitpunkt durch Anfrage bei CREST in der von CREST vorgeschriebenen Weise abgerufen sein.

- 9 Wenn zwei oder mehr gültige, aber unterschiedliche Ernennungen eines Stimmrechtsvertreters für ein und dieselbe Aktie eingehen, wird die zuletzt eingegangene Ernennung (unabhängig von

ihrem Datum oder dem Datum ihrer Ausführung) so behandelt, als ersetze und widerrufe sie die anderen in Bezug auf diese Aktie, und wenn die Gesellschaft nicht feststellen kann, welche Ernennung zuletzt hinterlegt wurde, wird keine von ihnen als in Bezug auf diese Aktie gültig behandelt.

#### CREST-Mitglieder

- 10 CREST-Mitglieder, die einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter über den elektronischen Dienst zur Ernennung eines Stimmrechtsvertreters von CREST ernennen möchten, können dies gemäss den im CREST-Handbuch beschriebenen Verfahren tun. Persönliche CREST-Mitglieder oder andere von CREST gesponserte Mitglieder sowie CREST-Mitglieder, die einen oder mehrere Stimmrechtsdienstleister ernannt haben, sollten sich an ihren CREST-Sponsor oder Stimmrechtsdienstleister wenden, der in der Lage ist, die entsprechenden Massnahmen in ihrem Namen zu ergreifen.
- 11 Damit eine über den CREST-Dienst getätigte Ernennung eines Stimmrechtsvertreters oder Stimmrechtsvertretungsweisung gültig ist, muss die entsprechende CREST-Nachricht (eine **CREST Proxy Instruction**) gemäss den Spezifikationen von Euroclear ordnungsgemäss authentifiziert sein und die für solche Weisungen erforderlichen Informationen enthalten, wie im CREST-Handbuch beschrieben (abrufbar unter [www.euroclear.com](http://www.euroclear.com)). Die Nachricht muss, unabhängig davon, ob es sich um die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters oder um eine Änderung der Weisung an einen zuvor ernannten Stimmrechtsvertreter handelt, so übermittelt werden, dass ihr Eingang beim Vertreter der Gesellschaft spätestens um 12.00 Uhr MESZ am Freitag, 24. Mai 2024, erfolgt. Zu diesem Zweck gilt als Zeitpunkt des Empfangs der Zeitpunkt (gemäss dem Zeitstempel, mit dem die Nachricht vom CREST Applications Host versehen wurde), ab dem der Vertreter der Gesellschaft die Nachricht durch Anfrage bei CREST in der von CREST vorgeschriebenen Weise abrufen kann. Nach diesem Zeitpunkt sollte jede Änderung der Weisungen für über CREST ernannte Stimmrechtsvertreter der ernannten Person auf anderem Wege mitgeteilt werden.
- 12 CREST-Mitglieder und gegebenenfalls ihre CREST-Sponsoren oder Stimmrechtsdienstleister sollten beachten, dass Euroclear in CREST keine speziellen Verfahren für bestimmte Nachrichten zur Verfügung stellt. Daher gelten für die Eingabe von CREST-Stimmrechtsweisungen die normalen Systemzeitpläne und -beschränkungen. Es liegt in der Verantwortung des betreffenden CREST-Mitglieds, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (oder, falls das CREST-Mitglied ein persönliches oder gesponsertes CREST-Mitglied ist oder einen oder mehrere Stimmrechtsdienstleister ernannt hat, dafür zu sorgen, dass sein CREST-Sponsor oder sein(e) Stimmrechtsdienstleister diese

Massnahmen ergreift/ergreifen), um sicherzustellen, dass eine Nachricht zu einem bestimmten Zeitpunkt über das CREST-System übermittelt wird. In diesem Zusammenhang werden die CREST-Mitglieder und gegebenenfalls ihre CREST-Sponsoren oder Stimmrechtsdienstleister insbesondere auf die Abschnitte des CREST-Handbuchs verwiesen, die sich mit den praktischen Beschränkungen des Systems und der Zeitpläne von CREST befassen.

- 13 Die Gesellschaft kann eine CREST-Stimmrechtsweisung unter den in Artikel 34 der Companies (Uncertificated Securities) (Jersey) Order 1999 genannten Umständen als ungültig betrachten.

#### **Stimmabgabe per Umfrage**

- 14 Über jeden Beschluss, der der Versammlung vorgelegt wird, wird durch Abstimmung und nicht durch Handzeichen abgestimmt. Eine Abstimmung gibt die Anzahl der von jedem Aktionär ausübenden Stimmrechte wieder. Die Aktionäre und Aktionärinnen und Stimmrechtsvertreter werden gebeten, eine Stimmkarte auszufüllen, um anzugeben, wie sie ihre Stimme abgeben möchten. Diese Karten werden am Ende der Sitzung eingesammelt. Die Ergebnisse der Abstimmung werden nach Auszählung und Verifizierung der Stimmen den zuständigen Börsen mitgeteilt und auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.
- 15 Die Gesellschaft hat in das Formular zur Stimmrechtsvertretung die Option «Stimmenthaltung» aufgenommen, damit sich die Aktionäre und Aktionärinnen bei bestimmten Beschlüssen der Stimme enthalten können. Es ist jedoch zu beachten, dass eine «Stimmenthaltung» rechtlich gesehen keine Stimme ist und bei der Berechnung des Anteils der «Für»- oder «Gegen»-Stimmen für den jeweiligen Beschluss nicht berücksichtigt wird.

#### **Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und Online-Abstimmung**

- 16 Aktionäre und Aktionärinnen, die im Hauptregister eingetragen sind, oder Inhaber verbriefter und eigener dematerialisierter Namensaktien im SA-Register, die Computershare SA als ihren CSDP mit der Weisung ernannt haben, dass ihre Stammaktien im elektronischen Unterregister der Mitglieder auf ihren eigenen Namen eingetragen werden sollen, können die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und/oder Stimmweisungen für diese Versammlung online unter [www.investorcentre.co.uk/eproxy](http://www.investorcentre.co.uk/eproxy) eintragen.

Alle Einzelheiten zu den Verfahren sind auf dieser Website zu finden. Die Ernennung eines Stimmrechtsvertreters und/oder Stimmweisungen müssen bis spätestens Freitag, den 24. Mai 2024, um 12.00 Uhr MESZ

bei Computershare eingegangen sein. Sie müssen Ihr Formular zur Stimmrechtsvertretung oder Ihre E-Mail-Benachrichtigung zur Hand haben, wenn Sie sich anmelden, da sie Informationen enthalten, die während des Prozesses benötigt werden.

- 17 Bitte beachten Sie, dass jede an die Gesellschaft oder Computershare gesendete elektronische Kommunikation, die einen Computervirus enthält, nicht akzeptiert wird.

#### **Abstimmung über Proximity**

- 18 Wenn Sie ein institutioneller Anleger sind, können Sie möglicherweise einen Stimmrechtsvertreter elektronisch über die Proximity-Plattform ernennen. Dieses Verfahren wurde von der Gesellschaft vereinbart und von der Registrierstelle genehmigt. Weitere Informationen zu Proximity finden Sie unter [www.proximity.io](http://www.proximity.io). Ihre Stimmrechtsvertretung muss bis zum 24. Mai 2024 um 12.00 Uhr MESZ vorliegen, damit sie als gültig betrachtet werden kann. Bevor Sie auf diesem Weg einen Stimmrechtsvertreter ernennen können, müssen Sie den entsprechenden Geschäftsbedingungen von Proximity zustimmen. Es ist wichtig, dass Sie diese sorgfältig lesen, da sie für Sie bindend sind und die elektronische Ernennung Ihres Stimmrechtsvertreters regeln.

#### **Beteiligung der Aktionäre und Aktionärinnen**

- 19 Jeder Aktionär, der an der Versammlung teilnimmt, hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss veranlassen, dass eine solche Frage, die sich auf die in der Versammlung behandelten Tagesordnungspunkte bezieht, beantwortet wird. Eine solche Antwort muss jedoch nicht gegeben werden, wenn (i) dies die Vorbereitung der Versammlung in unangemessener Weise beeinträchtigen würde oder die Offenlegung vertraulicher Informationen zur Folge hätte; (ii) die Antwort bereits auf einer Website in Form einer Antwort auf eine Frage gegeben wurde; oder (iii) es im Interesse der Gesellschaft oder des ordnungsgemässen Ablaufs der Versammlung nicht wünschenswert ist, dass die Frage beantwortet wird.
- 20 Gemäss dem britischen Corporate Governance Code wird die Gesellschaft, wenn zu einem Beschluss 20 % oder mehr der Stimmen gegen die Empfehlung des Verwaltungsrats abgegeben werden, bei der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse erläutern, welche Massnahmen sie ergreifen wird, um sich mit den Aktionären und Aktionärinnen zu beraten, um die Gründe für das Ergebnis zu verstehen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach der Abstimmung einen Bericht über die eingegangenen Stellungnahmen der Aktionäre und Aktionärinnen veröffentlichen.

## Prüfungsbezogene Bedenken

21 Gemäss Artikel 148 der Satzung haben die Aktionäre und Aktionärinnen, wenn die in Abschnitt 527 des britischen Companies Act 2006 festgelegten Schwellenwerte erfüllt sind, das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, auf einer Website eine Erklärung zu veröffentlichen, in der alle Angelegenheiten dargelegt werden, die sich auf Folgendes beziehen:

(i) die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft (einschliesslich des Berichts des Wirtschaftsprüfers und der Durchführung der Prüfung), die der GV vorzulegen ist, oder (ii) alle Umstände im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft aus dem Amt seit der letzten Versammlung, auf der der Jahresabschluss und die Berichte vorgelegt wurden. In Übereinstimmung mit der Satzung erfüllt die Gesellschaft alle Verpflichtungen in Bezug auf die Veröffentlichung einer solchen Erklärung, die in den Bestimmungen der Abschnitte 527 bis 529 (mit Ausnahme von Abschnitt 527(5)) des britischen Companies Act 2006 enthalten sind, als ob sie eine im Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft wäre, immer vorausgesetzt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, die in Abschnitt 527(1) des britischen Companies Act 2006 dargelegte Verpflichtung zu erfüllen, wenn der Verwaltungsrat in gutem Glauben davon ausgeht, dass diese Rechte missbraucht werden.

## Informationen über Aktien und Abstimmungen

22 Zum 12. April 2024, dem letzten praktikablen Datum vor der Veröffentlichung dieses Dokuments, beträgt die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft 13 550 000 000, die bei einer Abstimmung jeweils eine Stimme gewähren, mit Ausnahme der 1 349 288 041 Aktien, die die Gesellschaft im Eigenbestand hält und die keine Stimmrechte besitzen. Die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt ausübbareren Stimmen beträgt daher 12 200 711 959.

## Informationen zur Website

23 Eine Kopie dieser Einberufung und weitere Informationen gemäss Artikel 55 der Satzung finden Sie unter:

<https://www.glencore.com/investors/shareholder-centre/agm>

## Verwendung elektronischer Adressen

24 Die Aktionäre und Aktionärinnen dürfen die in dieser Einberufung oder in den zugehörigen Dokumenten (einschliesslich des beigefügten Formulars zur Stimmrechtsvertretung) angegebenen elektronischen Adressen nicht für andere als die ausdrücklich genannten Zwecke zur Kommunikation mit der Gesellschaft verwenden.

## Informationsrechte

25 Ein Aktionär / eine Aktionärin, der/die Aktien im Namen einer anderen Person hält, kann diese Person ernennen und mit dem Informationsrecht ausstatten, sämtliche Kommunikation der Gesellschaft an ihre Aktionäre und Aktionärinnen zu erhalten. Jede/r Aktionär/in, der/die eine solche Ernennung vornehmen möchte, sollte sich an Computershare unter der unten angegebenen Adresse wenden und dabei Einzelheiten über die ernannte Person und seine/ihre Beziehung zu ihr angeben.

## Allgemeine Anfragen

26 Computershare führt das Aktionärsregister der Gesellschaft. Es bietet eine telefonische Helpline an (Telefonnummer aus dem Vereinigten Königreich: 0370 707 4040; von ausserhalb des Vereinigten Königreichs: +44 370 707 4040). Wenn Sie Fragen zur GV oder zu Ihrem Aktienbesitz haben, wenden Sie sich bitte an Computershare unter der folgenden Adresse: 13 Castle Street, St. Helier, Jersey JE1 1ES, Kanalinseln.

27 Aktionäre und Aktionärinnen, die im SA-Register eingetragen sind, wenden sich bitte an: Computershare South Africa Investor Services (Pty) Ltd, Rosebank Towers, 15 Biermann Avenue, Rosebank, 2196, Südafrika, oder die allgemeine Südafrika-Helpline +27 (0) 11 370 5000.

## ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN ZU DEN BESCHLÜSSEN

*Auf den folgenden Seiten finden Sie Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Beschlüssen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Beschlüsse im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und Aktionärinnen sind, und sie empfehlen den Aktionären und Aktionärinnen einstimmig, für die Beschlüsse zu stimmen, wie es die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf ihren eigenen wirtschaftlichen Aktienbesitz zu tun beabsichtigen.*

### Allgemeine Hinweise

Die Beschlüsse 2, 16, 17 und 18 werden als Sonderbeschlüsse vorgeschlagen. Das bedeutet, dass mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen für den Beschluss stimmen müssen, damit er gefasst wird. Alle anderen Beschlüsse werden als einfache Beschlüsse vorgeschlagen. Dies bedeutet, dass für die Fassung eines jeden dieser Beschlüsse mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Beschluss erforderlich ist.

Für jeden der Beschlüsse 15 bis 18 gilt:

- die Berechnungen wurden auf der Grundlage des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft zum 12. April 2024 vorgenommen, dem letzten praktikablen Datum vor der Veröffentlichung dieses Dokuments, im Umfang von 13 550 000 000 Aktien, abzüglich der 1349 288 041 von der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt gehaltenen eigenen Aktien (was 11,06 % des ausgegebenen Aktienkapitals (ohne eigene Aktien) entspricht), entsprechend 12 200 711 959 Stück (und dementsprechend spiegeln die in diesem Abschnitt aufgeführten Aktienkapitalbeträge diese Methodik wider); und
- wenn der Beschluss gefasst wird, endet die Befugnis und/oder Vollmacht mit dem Abschluss der GV der Gesellschaft im Jahr 2025 oder dem 30. Juni 2025, je nachdem, was früher eintritt.

In diesen Erläuterungen bezieht sich ein Verweis auf einen Artikel auf einen Artikel der Satzung der Gesellschaft. Diese können auf der Website der Gesellschaft unter [www.glencore.com/articles](http://www.glencore.com/articles) und auf der GV eingesehen werden. Die in den vorangegangenen Teilen dieses Dokuments definierten Begriffe werden auch in diesem Abschnitt verwendet.

### Beschluss 1: Bericht und Jahresabschluss

Das erste Traktandum ist die Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr zusammen mit dem Bericht des Verwaltungsrats und dem Bericht der Wirtschaftsprüfer durch die Aktionäre und Aktionärinnen.

### Beschluss 2: Vorgeschlagene Kapitalherabsetzung und Ausschüttung

Mit diesem Beschluss wird die Zustimmung der Aktionäre und Aktionärinnen zu einer Rückzahlung an die Aktionäre und Aktionärinnen in Höhe von 0.065 USD pro Aktie beantragt, die jeweils am ersten und zweiten Stichtag in bar erfolgen soll, also insgesamt 0.13 USD pro Aktie. Der erste Stichtag und der zweite Stichtag werden in dem Beschluss festgelegt. Wird der Beschluss gefasst, werden die Kapitaleinlagereserven der Gesellschaft reduziert, die Teil des Agios der Gesellschaft sind. Die Rückzahlung an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgt durch die Gesellschaft frei von der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

### Beschlüsse 3 bis 9: Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Mit diesen Beschlüssen wird um die Zustimmung der Aktionäre und Aktionärinnen zur Wiederwahl aller derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder gebeten, mit Ausnahme von Peter Coates, der aufgrund seines Ruhestandes nicht zur Wiederwahl als Verwaltungsratsmitglied antritt.

Die Grösse des Verwaltungsrats, seine Amtszeit, die Vielfalt in Bezug auf geografische Standorte, Nationalität und Geschlecht sowie die Fähigkeiten, Erfahrungen und Eigenschaften, die für eine wirksame Leitung und ein wirksames Risikomanagement erforderlich sind, werden bei der Erneuerung des Verwaltungsrats und der Nachfolgeplanung berücksichtigt. Der Verwaltungsrat überprüft jährlich mit Unterstützung des Nominierungsausschusses die Leistung jedes Verwaltungsratsmitglieds, das zur Wiederwahl steht. Der Verwaltungsrat stellt fest, dass seine geringe Grösse und Zusammensetzung der Kollegialität und der Zielstrebigkeit zugutekommen. Bis zur GV wird der Verwaltungsrat der Gesellschaft weiterhin aus acht Mitgliedern bestehen, darunter drei weiblichen Mitgliedern und einem Mitglied, das einer ethnischen Minderheit angehört. Obwohl der Verwaltungsrat damit die Zielvorgabe der britischen Börsenzulassungsvorschriften für die Geschlechtervielfalt von 40 % Frauen um 2,5 % verfehlt, sind die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht, dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrats den Geist und die Absicht der einschlägigen Diversitätsziele erfüllt, da der Verwaltungsrat nach Geschlecht oder ethnischer Zugehörigkeit zu 50 % divers ist. Zusammen mit der Vielfalt und Komplementarität der Hintergründe, der Fähigkeiten und der Erfahrung der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats wird dessen Vielfalt auch in Zukunft stark und ein wichtiger Faktor bei der Auswahl künftiger Mitglieder sein.

Eine Übersicht der Fähigkeiten und Erfahrungen jedes zur Wiederwahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieds ist in Anhang 1 zu dieser Einberufung enthalten. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats seine Rolle gut ausfüllt und dass es weiterhin das erforderliche Engagement für seine Rolle im Verwaltungsrat und den langfristigen, nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft zeigt.

### **Beschluss 10: Wiederwahl von Deloitte LLP als Wirtschaftsprüfer**

Der Verwaltungsrat empfiehlt auf Empfehlung des Revisionsausschusses die Wiederwahl von Deloitte LLP als Wirtschaftsprüfer für eine Amtszeit bis zur nächsten Versammlung, auf der der Jahresabschluss vorgelegt wird.

### **Beschluss 11: Vergütung des Wirtschaftsprüfers**

Die Vergütung des Wirtschaftsprüfers kann vom Revisionsausschuss oder von der Gesellschaft auf der Generalversammlung festgelegt werden. Üblicherweise beschliessen die Aktionäre und Aktionärinnen auf der GV, dass der Revisionsausschuss über diese Vergütung entscheiden solle.

### **Beschluss 12: 2024–2026 Klima-Aktionsplan**

Auf unserer GV 2021 haben die Aktionäre und Aktionärinnen unseren ersten Klima-Aktionsplan für den Zeitraum 2021–2023 (im Folgenden der **Erstplan**) genehmigt. Auf unserer GV 2023 genehmigten die Aktionäre und Aktionärinnen unseren Fortschrittsbericht zum Klimaschutz 2022 in Bezug auf den Erstplan und verweigerten einem von Aktionären und Aktionärinnen im Hinblick auf unseren nächsten Plan beantragten Beschluss die Zustimmung.

Da im letzten Jahr entgegen der Empfehlung des Verwaltungsrats mehr als 20 % der Stimmen gegen diese zwei Beschlüsse abgegeben wurden, hat Glencore gemäss dem britischen Corporate Governance Code die Aktionäre und Aktionärinnen konsultiert, um die Gründe für dieses Ergebnis zu verstehen. Entsprechend unserer auf der GV 2021 eingegangenen Verpflichtung, mindestens alle drei Jahre eine Planüberprüfung durchzuführen und einen aktualisierten Plan zu erstellen, haben wir auch eine Überprüfung unseres Erstplans vorgenommen. Während des Konsultationszeitraums haben wir die Meinung der Aktionäre und Aktionärinnen zu den voraussichtlichen Änderungen des aktualisierten Klima-Aktionsplan 2024–2026 (im Folgenden der **erneut aktualisierte Plan**) eingeholt.

Zu den wichtigsten Bereichen, die für die befragten Aktionäre und Aktionärinnen von Interesse sind, gehören: (i) Vergleich unserer Ziele und Ambitionen mit allen relevanten IEA-Szenarien, einschliesslich Netto-Null-Szenarien, (ii) Verständnis des Fortschritts bei der Verringerung der Industrieemissionen zwischen unseren kurzfristigen Zielen für 2026 und den mittelfristigen Zielen für 2035 und (iii) Integration des angekündigten Erwerbs einer 77%igen Beteiligung an Elk Valley Resources (im Folgenden **EVR**), den stahlerzeugenden Kohleanlagen von Teck Resources Limited, in die Klimastrategie. Die Antworten auf diese Konsultation sind in einer Mitteilung der Gesellschaft vom 13. Dezember 2023 zusammengefasst, die auf Englisch abrufbar ist unter: [glencore.com/consultation-response](https://www.glencore.com/consultation-response)

Als Reaktion auf die eingegangenen Empfehlungen enthalten unser erneut aktualisierter Plan und der Geschäftsbericht 2023

die folgenden Angaben:

- eine Aktualisierung unserer Bewertung der Widerstandsfähigkeit unseres Portfolios und eine Analyse unserer Ziele und Ambitionen in Bezug auf eine Reihe klimapolitischer Szenarien,
- Informationen über die klimarelevanten Aspekte der geplanten Übernahme von EVR und
- eine erneute Verpflichtung auf unsere Ziele zur Reduzierung der Industrieemissionen für 2026 (15 %) und 2035 (50 %) im Vergleich zu unserem angepassten Basisjahr 2019 und – vorbehaltlich eines günstigen politischen Umfelds – unser Ziel, unsere Industrieemissionen bis 2050 auf null zu reduzieren.

Ausserdem führen wir ein neues Zwischenziel ein, nämlich die Reduzierung unserer Industrieemissionen um 25 % bis Ende 2030 im Vergleich zur angepassten Ausgangsbasis 2019. Eine Zusammenfassung des aktualisierten Plans findet sich in Anhang 2 dieser Einberufung.

Im erneut aktualisierten Plan wird auch dargelegt, wie wir unsere wesentlichen Kapitalausgaben und Investitionen mit den Zielen des Pariser Abkommens (Artikel 2) und unseren eigenen Klimaverpflichtungen in Einklang bringen wollen. Wir haben unsere Offenlegung verbessert, indem wir eine Aufschlüsselung der Ausgabenkategorien nach Rohstoffen vornehmen. Eine erweiterte Offenlegung unserer Kapitalallokation für 2023 einschliesslich unseres Kohlegeschäfts ist auf Seite 42 des Geschäftsberichts 2023 enthalten.

Beschluss 12 gibt den Aktionären und Aktionärinnen die Möglichkeit, eine nicht bindende, beratende Abstimmung über unseren erneut aktualisierten Plan abzugeben, und dient dazu, den Verwaltungsrat über die Ansichten der Aktionäre und Aktionärinnen zum erneut aktualisierten Plan zu informieren.

### **Beschluss 13: Politik zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Aktionäre und Aktionärinnen werden gebeten, die überarbeitete Politik zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder zu genehmigen, die vorbehaltlich der Genehmigung ab dem Datum der GV gilt. In Übereinstimmung mit der bewährten Praxis für börsennotierte Unternehmen im Vereinigten Königreich legt die Gesellschaft den Aktionären und Aktionärinnen eine überarbeitete Politik für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder vor, da die derzeitige Politik zuletzt vor drei Jahren auf der Generalversammlung 2021 genehmigt wurde. Eine Zusammenfassung der Unterschiede zwischen der vorgeschlagenen Politik und der derzeitigen Politik findet sich in der Tabelle auf Seite 138–140 des Geschäftsberichts 2023.

### **Beschluss 14: Bericht über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Aktionäre und Aktionärinnen werden gebeten, den Bericht über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder für das vergangene

Jahr zu genehmigen, der im Geschäftsbericht 2023 enthalten ist. Die Abstimmung über diesen Beschluss hat beratenden Charakter und keine Vergütung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von der Verabschiedung dieses Beschlusses abhängig.

#### **Beschluss 15: Befugnis zur Zuteilung von Aktien**

Zweck dieses Beschlusses ist es, die Befugnis des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Aktien zu erneuern. Die vorgeschlagene Befugnis wird es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglichen, neue Aktien zuzuteilen und Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung anderer Wertpapiere in Aktien bis zu einem Nennwert von 40 669 039 USD zu gewähren, was etwa einem Drittel des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Dies steht im Einklang mit den britischen Richtlinien für institutionelle Aktionäre und Aktionärinnen.

Derzeit ist keine Bezugsrechtsemission oder Zuteilung neuer Aktien geplant (ausser im Zusammenhang mit Mitarbeiter- und Anreizplänen).

Falls dieser Beschluss gefasst wird, endet die Befugnis am 30. Juni 2025 oder am Ende der Generalversammlung 2025, je nachdem, was früher eintritt.

#### **Beschlüsse 16 und 17: Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, sich an die überarbeitete Statement of Principles on Disapplying Pre-Emption Rights (Grundsatzerklärung zur Nicht-Anwendung von Bezugsrechten) der britischen Pre-Emption Group zu halten, die im November 2022 veröffentlicht wurde (im Folgenden die **UK Pre-Emption Principles**). Nach diesen darf eine Befugnis zur Ausgabe von Aktien gegen Barzahlung, die nicht im Zusammenhang mit einem Bezugsangebot steht, Folgendes beinhalten: (1) eine Befugnis von bis zu 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals einer Gesellschaft zur uneingeschränkten Verwendung, (2) eine zusätzliche Befugnis von bis zu weiteren 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals einer Gesellschaft zur Verwendung im Zusammenhang mit einer Akquisition oder einer bestimmten Kapitalinvestition, die gleichzeitig mit der Emission angekündigt oder die in dem der Ankündigung der Emission vorausgehenden Zwölfmonatszeitraum getätigt wurde und (3) in beiden Fällen eine zusätzliche Befugnis von bis zu 2 % die für die Abgabe eines Folgeangebots beantragt werden kann.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass es im besten Interesse der Gesellschaft liegt, die unter (1) und (2) genannten Befugnisse zur Zuteilung neuer Aktien gegen Barzahlung (oder zum Verkauf eigener Aktien) zu beantragen, ohne dass diese Aktien zunächst den bestehenden Aktionären und Aktionärinnen im Verhältnis zu ihrem bestehenden Aktienbesitz angeboten werden. Die mit (3) gekennzeichnete Befugnis für Folgeangebote wird von der Gesellschaft nicht beantragt. Der Verwaltungsrat hält diese Befugnisse für angemessen, um der Gesellschaft Flexibilität bei der Finanzierung sich bietender Geschäftsmöglichkeiten zu ermöglichen. Der

Verwaltungsrat beabsichtigt, seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit von Jahr zu Jahr unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu überprüfen.

Dementsprechend besteht der Zweck von Beschluss 16 darin, die Verwaltungsratsmitglieder zu bevollmächtigen, neue Aktien gemäss der mit Beschluss 15 erteilten Befugnis zuzuteilen oder eigene Aktien gegen Barzahlung zu veräussern: (i) in Verbindung mit einem Bezugsangebot oder einer Bezugsrechtsemission oder (ii) anderweitig bis zu einem Nennwert von 12 200 711 USD, der 10 % des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht, ohne dass die Aktien zuerst den bestehenden Aktionären und Aktionärinnen im Verhältnis zu ihrem bestehenden Aktienbesitz angeboten werden.

Darüber hinaus sollen die Verwaltungsratsmitglieder mit Beschluss 17 bevollmächtigt werden, neue Aktien gemäss der mit Beschluss 15 erteilten Befugnis zuzuteilen oder eigene Aktien gegen Barzahlung bis zu einem weiteren Nennwert von 12 200 711 USD zu veräussern, was weiteren 10 % des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht, ohne dass die Aktien zuvor den bestehenden Aktionären und Aktionärinnen im Verhältnis zu ihrem bestehenden Aktienbesitz angeboten werden, und zwar nur in Verbindung mit einer Akquisition oder einer bestimmten Kapitalinvestition (im Sinne der UK Pre-Emption Principles), die gleichzeitig mit der Zuteilung angekündigt wird oder die im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum stattgefunden hat und in der Ankündigung dieser Zuteilung bekanntgegeben wird.

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass er beabsichtigt, die in Teil 2B der UK Pre-Emption Principles enthaltenen Aktionärsschutzbestimmungen zu befolgen.

#### **Beschluss 18: Erwerb am Markt**

Zweck dieses Beschlusses ist es, der Gesellschaft eine neue Befugnis zu erteilen, die es ihr ermöglicht, Marktkäufe von bis zu 1 828 886 722 Aktien zu tätigen, was etwa 14,99 % des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft entspricht. Dies entspricht dem Prozentsatz der Aktien, die im letzten Jahr für Marktkäufe zugelassen waren.

Die Ausübung dieser Befugnis durch die Gesellschaft unterliegt den angegebenen Ober- und Untergrenzen für den zu zahlenden Preis, die die Anforderungen der genannten EU-Verordnungen, der britischen Kotierungsregeln und der Bestimmungen von Artikel 57 des Companies (Jersey) Law 1991 widerspiegeln.

Die Gesellschaft wird von der Befugnis zum Erwerb nur nach sorgfältiger Prüfung und unter Umständen Gebrauch machen, bei denen sie in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen zu der Überzeugung gelangt, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und Aktionärinnen insgesamt liegt und zu einer Steigerung des Gewinns pro Aktie führen würde.

Das Companies (Jersey) Law 1991 erlaubt es der Gesellschaft, von ihr erworbene Aktien als eigene

Aktien zu halten, anstatt sie sofort einzuziehen. Wenn die Gesellschaft ihre Aktien erwirbt und sie als eigene Aktien hält, kann sie diese Aktien (oder einen Teil davon) gegen Barzahlung verkaufen, diese Aktien (oder einen Teil davon) für die Zwecke eines Mitarbeiter-Aktienplans oder gemäss diesem Plan übertragen, diese Aktien (oder einen Teil davon) einziehen oder sie weiterhin als eigene Aktien halten.

Das Halten dieser Aktien als eigene Aktien gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, sie schnell und kostengünstig wieder auszugeben, und es bietet zusätzliche Flexibilität beim Management der Kapitalbasis der Gesellschaft. Auf die als eigene Aktien gehaltenen Aktien werden keine Ausschüttungen gezahlt und es werden keine Stimmrechte ausgeübt.

Zur Veranschaulichung: Der Kauf von 1% der Aktien zum Anteilspreis und Wechselkurs zu Handelsbeginn am 12. April 2024 würde auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 der Gruppe die Nettoverschuldung erhöhen und das den Aktionären und Aktionärinnen zurechenbare Eigenkapital um etwa 739 Mio. USD reduzieren und das Verhältnis von Nettofinanzierungsmitteln zum Gesamtkapital (Nettofinanzierungsmittel plus Marktwert des Eigenkapitals) um 0,7 Prozentpunkte erhöhen, d. h. auf etwa 30,3 %.

Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit nicht, von dieser Befugnis zum Kauf seiner Aktien Gebrauch zu machen, da es beschlossen hat, in seiner Bilanz eine revidierte Obergrenze für die Nettoverschuldung von 5 Mrd. USD zu halten. Die Gesellschaft behält sich allerdings das Recht vor, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn sie, wie oben erwähnt, zu der Überzeugung gelangt, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und Aktionärinnen im Allgemeinen liegt, und zu einer Steigerung des Gewinns pro Aktie führen würde. Dieser Beschluss steht auch im Einklang mit den britischen Richtlinien für institutionelle Aktionäre und Aktionärinnen, die vorsehen, dass eine allgemeine Vollmacht zum Erwerb von Aktien jährlich erneuert werden sollte.

## Anhang 1 – Biografien der Verwaltungsratsmitglieder

### **Kalidas Madhavpeddi, 68 Jahre (Präsident)**

Ernennung im Februar 2020

Erfahrung

Kalidas Madhavpeddi verfügt über mehr als 40 Jahre Erfahrung in der internationalen Bergbauindustrie. Von 2008 bis 2018 war er unter anderem CEO von CMOC International, der operativen Tochtergesellschaft von China Molybdenum Co Ltd (China Moly). Er begann seine Laufbahn bei Phelps Dodge, wo er von 1980 bis 2006 arbeitete und zuletzt als Senior Vice President tätig war. In dieser Funktion war er für die globale Geschäftsentwicklung, Übernahmen und Veräusserungen sowie für die globalen Explorationsprogramme verantwortlich und Präsident für dessen internationales Geschäft.

Kalidas Madhavpeddi ist derzeit Verwaltungsratsmitglied von Novagold Resources (TSX:NG) und Dundee Precious Metals Inc (TSX:DPM).

Zuvor war er Verwaltungsratsmitglied und Präsident des Governance-Ausschusses von Capstone Mining (TSX:CS).

Er verfügt über Studienabschlüsse des Indian Institute of Technology in Madras (Indien) und der University of Iowa (USA). Zudem hat er das Advanced Management Program an der Harvard Business School abgeschlossen.

### **Gary Nagle, 49 Jahre (CEO)**

Seit 2000 bei Glencore, seit Juli 2021 Chief Executive Officer

Erfahrung

Gary Nagle kam im Jahr 2000 als Mitglied des Geschäftsentwicklungsteams Kohle zu Glencore in der Schweiz. Er war massgeblich daran beteiligt, anlässlich der Erstnotierung von Xstrata an der Londoner Börse ein Portfolio von Vermögenswerten zusammenzustellen.

Gary Nagle war fünf Jahre lang (2008–2013) in Kolumbien als CEO von Prodeco tätig. Danach wechselte er nach Südafrika, um die Ferrolegierungen-Anlagen von Glencore zu leiten (2013–2018). Anschliessend war er Leiter der Kohleanlagen von Glencore in Australien. Zudem war er von 2013 bis 2015 nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats von Lonmin plc und vertrat Glencore in den Minerals Councils von Australien und Kolumbien.

Gary Nagle hat einen Abschluss in Handel und Rechnungswesen der University of the Witwatersrand und qualifizierte sich 1999 in Südafrika als Wirtschaftsprüfer bzw. Chartered Accountant.

### **Gill Marcus, Alter 74 (Senior Independent Director)**

Gill Marcus arbeitete ab 1970 im Exil für den Afrikanischen Nationalkongress und kehrte 1990 nach Südafrika zurück. 1994 wurde sie in das südafrikanische Parlament gewählt. 1996 wurde sie zur stellvertretenden Finanzministerin ernannt, von 1999 bis 2004 war sie stellvertretende Gouverneurin der Zentralbank Südafrikas. Von 2009 bis 2014 war sie Gouverneurin der Zentralbank.

Gill Marcus war von 2007 bis 2009 nicht-geschäftsführende Präsidentin der Absa Group und nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Gold Fields Ltd und Bidvest. Sie amtierte als Leiterin einer Reihe von südafrikanischen Regulierungsbehörden. Von 2018 bis 2019 wurde sie in die gerichtliche Untersuchungskommission zu den Vorwürfen von Unregelmässigkeiten bei der Public Investment Corporation berufen.

Gill Marcus ist Absolventin der University of South Africa.

### **Martin Gilbert, Alter 68 (Unabhängiges, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Mai 2017, Senior Independent Director von Mai 2018 bis Dezember 2022

Erfahrung

Martin Gilbert war 1983 Mitbegründer von Aberdeen Asset Management. Er leitete das Unternehmen 34 Jahre lang und beaufsichtigte 2017 die Fusion mit Standard Life, als er zum Co-CEO ernannt wurde.

Martin Gilbert ist derzeit Präsident von AssetCo plc (LON:ASTO) und Revolut Limited. Zuvor war er bis 2018 stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender von Sky PLC.

Martin Gilbert ist Mitglied des International Advisory Board von BritishAmerican Business.

Seine Ausbildung absolvierte er in Aberdeen. Er hat einen LLB- und einen MA-Abschluss in Rechnungswesen und ist zugelassener Wirtschaftsprüfer (Chartered Accountant).

**Cynthia Carroll, Alter 67  
(Unabhängiges nicht-geschäftsführendes  
Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Februar 2021

Erfahrung

Cynthia Carroll verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Rohstoffsektor. Sie begann ihre Karriere als Explorationsgeologin bei Amoco, bevor sie zu Alcan kam. Dort hatte sie verschiedene Führungspositionen inne, bis sie schliesslich CEO der Primary Metal Group, dem Kerngeschäft von Alcan, wurde. Von 2007 bis 2013 amtierte sie als CEO von Anglo American plc.

Cynthia Carroll ist derzeit nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Hitachi, Ltd (TYO:6501), Baker Hughes Company (NYSE:BKR) und Pembina Pipeline Corporation (TSE:PPL).

Sie hat einen Bachelor-Abschluss in Geologie des Skidmore College (NY), einen Master-Abschluss in Geologie der University of Kansas und einen MBA der Harvard University. Sie ist Fellow der Royal Academy of Engineers und Fellow des Institute of Materials, Minerals and Mining.

**David Wormsley, 63 Jahre  
(unabhängiges, nicht-  
geschäftsführendes  
Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Oktober 2021

Erfahrung

David Wormsley war 35 Jahre lang im Investmentbanking tätig. Zuletzt war er bis März 2021 Chairman UK Banking und Broking bei der Citigroup. Im Laufe seiner Karriere leitete David Wormsley eine Vielzahl von Unternehmenstransaktionen im Vereinigten Königreich sowie im internationalen Rahmen, darunter Börsengänge und Kapitalbeschaffungen (sowohl öffentlich als auch privat), Fusionen und Übernahmen sowie Fremdfinanzierungen. Während seiner Amtszeit erwarb und integrierte die Citigroup erfolgreich den Grossteil des Brokergeschäfts von ABN Amro. Unter seiner Leitung rangierte das M&A-Geschäft der Citigroup UK zwischen Platz 1 und 5 auf dem Markt.

Derzeit ist er nicht-geschäftsführender Verwaltungsratspräsident der Stanhope plc und ein Governor des Museum of London.

Er hält einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom Downing College in Cambridge.

**Liz Hewitt, 67 Jahre  
(unabhängiges, nicht-geschäftsführendes  
Verwaltungsratsmitglied)**

Ernennung im Juli 2022

Erfahrung

Liz Hewitt verfügt über mehr als 30 Jahre Geschäftserfahrung in leitenden und nicht-geschäftsführenden Positionen. Sie begann ihre berufliche Laufbahn als ausgebildete Wirtschaftsprüferin (Chartered Accountant) bei Arthur Andersen & Co. Sie bekleidete verschiedene Führungspositionen bei Private-Equity-Unternehmen wie 3i Group plc, Gartmore Investment Management Limited und Citicorp Venture Capital Ltd. Bei 3i Group plc war sie Private-Equity-Investorin und anschliessend Director of Corporate Affairs. Zudem war sie bei Smith & Nephew plc als Group Director of Corporate Affairs tätig.

Liz Hewitt ist derzeit nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Kerry Group plc (LON: KYGA). Zuvor war sie nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei National Grid plc (2020 – 2024), Melrose Industries plc (2013–2022), Novo Nordisk (2012–2021), Savills plc (2014–2019) und Synergy Health plc (2011–2014).

Liz Hewitt hat einen Bachelor-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften des University College London.

## Anhang 2 – Zusammenfassung der Hauptelemente des aktualisierten Klima-Aktionsplans vom 20. März 2024

### Zwischenziele und Ambitionen für 2050

Wir unterstützen die Energiewende nicht nur durch die Lieferung von Rohstoffen, die die Energiewende ermöglichen, sondern verfolgen auch einen ganzheitlichen Ansatz bei unseren Dekarbonisierungsbemühungen, wobei wir uns auf die Reduzierung unserer kombinierten industriellen Scope-1-, -2- und -3-Emissionen konzentrieren.

Zusätzlich zu unseren bestehenden Zielen führen wir ein neues Zwischenziel für 2030 ein, um unsere Verpflichtung für die Dekarbonisierung unserer Industrieanlagen zu unterstreichen.

- Ziel für 2026: Reduzierung unserer Industrieemissionen um 15 % bis Ende 2026 im Vergleich zu einem angepassten Basiswert für 2019
- Ziel für 2030: Senkung unserer Industrieemissionen um 25 % bis Ende 2030 im Vergleich zu einem angepassten Basiswert für 2019
- Ziel für 2035: Reduzierung unserer Industrieemissionen um 50 % bis Ende 2035 im Vergleich zu einem angepassten Basiswert für 2019
- Ambition für 2050: Netto-Null-Emissionen aus der Industrie bis Ende 2050, vorbehaltlich eines förderlichen politischen Umfelds.

### Kapitalallokationsstrategie

Wir wollen unsere wesentlichen Kapitalausgaben und Investitionen mit den Zielen des Pariser Abkommens (Artikel 2) und unseren eigenen Klimaverpflichtungen in Einklang bringen. Unser disziplinierter Ansatz bei der Kapitalallokation zielt darauf ab, die Dynamik von Angebot und Nachfrage am Markt widerzuspiegeln.

Unsere Kapitalallokationsstrategie steht im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Gesamtstrategie der Gruppe – und wir passen sie entsprechend an.

Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, Kapital für die Umsetzung unserer Klimastrategie bereitzustellen, und unsere Kapitalallokation spiegelt sowohl unsere wirtschaftlichen als auch unsere klimapolitischen Prioritäten wider. Unsere Industrieanlagen-Kapitalallokationsstrategie ist auf die Erreichung unserer kurz- und mittelfristigen Klimaziele und unser Ziel abgestimmt, vorbehaltlich eines förderlichen politischen Umfelds bis Ende 2050 Netto-Null-Emissionen aus der Industrie zu erreichen und zeigt unsere Selbstverpflichtung, weiter in die Übergangsmetalle unseres Portfolios zu investieren und verantwortlich unser Kraftwerkskohlegeschäft herunterzufahren.

Wir sind uns der Rolle bewusst, die die Offenlegung unserer Kapitalallokation für unsere

Stakeholder bei der Beurteilung und Bewertung unseres Ansatzes zur Minderung klimabezogener Risiken spielen kann. Wir haben daher unsere Offenlegung verbessert, indem wir eine Aufschlüsselung der Ausgabenkategorien nach Rohstoffen vornehmen. Eine ausführliche Darstellung unserer Kapitalallokation für das Jahr 2023, einschliesslich unseres Kohlegeschäfts, finden Sie in unserem Geschäftsbericht 2023 (auf Seite 42).

### Gerechter Übergang

Der Umstieg zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft wird sich auf unterschiedliche Weise auf unsere betrieblichen Tätigkeiten auswirken:

- In einigen Bereichen bedeutet er einen «Ausstieg», da wir bestimmte energiewirtschaftliche Industrieanlagen, die unwirtschaftlich sind oder das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, schliessen und
- in anderen Bereichen wird es ein «Einstieg» sein, wo wir uns darauf konzentrieren, dass unsere Betriebe die Rohstoffe produzieren, die für den Übergang benötigt werden, und wo wir unsere Aktivitäten in den Bereichen Metall und Recycling ausweiten, um den Anforderungen einer kohlenstoffarmen Gesellschaft gerecht zu werden.

Ein Umstieg im Sinne eines gerechten und geordneten Übergangs ist eine globale, regionale und länderspezifische Herausforderung, die wir nicht allein lösen können. Mit unserem Ansatz versuchen wir, mit Regierungen, anderen Unternehmen und Gemeinden zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen der Energiewende zu mildern und deren Potenzial für sozialen Nutzen zu erhöhen.

Wir haben eine Reihe von Grundsätzen aufgestellt, die unseren Ansatz für einen gerechten Übergang bestimmen.

Unser Ansatz für einen gerechten Übergang berücksichtigt aktuelle Rahmenwerke (z. B. World Benchmarking Alliance, Council for Inclusive Capitalism und Climate Action 100+) und baut auf unseren etablierten Praktiken auf, einschliesslich unserer Gruppenrichtlinien wie denen zu den Themen Umwelt, soziale Leistung und Menschenrechte und unserer Gruppenstandards wie denen zur Stilllegungsplanung, zur sozialen Leistung, zu den Menschenrechte und das IDEAL-Rahmenwerk (Inclusion, Diversity, Equity, Advancement and Local) sowie der ICMM-Prinzipien.

Wir haben festgestellt, dass die Bedeutung eines gerechten und geordneten Übergangs für unser Industriegeschäft in Kolumbien und Südafrika am grössten ist, wo wir unsere Bemühungen konzentrieren.

## **Unser Engagement in Bezug auf den Klimawandel**

Auf globaler, nationaler und lokaler Ebene beteiligen wir uns an einem breiten Spektrum von branchenweit koordinierten Bemühungen zu klimarelevanten Themen. Unser Engagement reicht von einer führenden Rolle in einer Branchenorganisation über die aktive Teilnahme an laufenden Arbeitsgruppen bis hin zur Bereitstellung von Beiträgen zu spezifischen Bemühungen.

Wir wollen zur Dekarbonisierung der globalen Wertschöpfungsketten beitragen, indem wir Metalle liefern, die den Übergang unterstützen, und indem wir künftige kohlenstoffarme Produkte entwickeln. Wir werden uns auch weiterhin mit unseren Lieferanten, Kunden sowie Rohstoff- und Produktverbänden zu klimarelevanten Themen zusammenarbeiten.

## **Verpflichtung zur Berichterstattung über die Fortschritte**

Wir sind uns bewusst, wie wichtig es ist, transparent über unseren Ansatz zur Bewältigung des Klimawandels in unserem Unternehmen und die Fortschritte bei der Erreichung unserer Ziele und Ambitionen zu berichten. In Zukunft werden wir jährlich über unsere Fortschritte im Hinblick auf diesen Plan, unsere Ziele und unsere Ambitionen berichten.